

Flughafen Zürich

Gesuch um Plangenehmigung für die Erweiterung der Vorfeldfläche Zone West, Etappe 1

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand Plangenehmigung:	<ul style="list-style-type: none">– Vorfeldfläche 1. Bauetappe Zone West mit Rollgasse und Anschlussrollweg UNIFORM;– Verlängerung Rollweg ROMEO nach Norden bis zum Rollweg LIMA;– Luftseitige Erschliessung mit Servicestrasse entlang Altbachkanal und Glatt im Süden;– Werkleitungen (Wasserversorgung, Entwässerungsrinnen und -kanäle, Haupt- und Systemtrassen, Elektro- und Energieversorgung, Befeuerung, Sensorik, Rollwegsignalisation, 400 Hz Flugzeugenergieversorgung, Standplatzbeleuchtung (Hochmasten) etc.);– Logistik- und Zwischenlagerfläche. <p>Standort: Flughafenareal, zwischen bestehendem Heliport und dem östlichen Ende der Klotenerstrasse, Grundstücke Kat.-Nrn. 3139.12, Gemeinde Kloten und 4075, Gemeinde Rümlang.</p>
Verfahren:	<p>Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).</p> <p>Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>
Anhörung:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Zürich sowie die Bundesstellen direkt an.
Öffentliche Auflage:	<p>Die Gesuchsunterlagen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht können vom 17. September bis zum 16. Oktober 2012 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;– weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.
Einsprachen:	<p>Wer von dem beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim:</p> <p>Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.</p>

Hinweise:

- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).
- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Plangenehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

11. September 2012

Bundesamt für Zivilluftfahrt